



KARL BERGBAUER • Rodinger Straße 19 • 93413 Cham

Freiberufliche Steuerberater
Tobias Bergbauer Dipl. Betriebswirt (DH)
Angestellte Steuerberater
Ingrid Puchta Sabrina Kuen

Telefon: 09971 / 85 12 – 0
Telefax: 09971 / 85 12 – 102
E-Mail: info@stk-bergbauer.de
Internet: www.bergbauer-steuerkanzlei.de

Wie können Sie noch vom Baukindergeld profitieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

trotz steigender Grundstückspreise in vielen Regionen ist das Eigenheim insbesondere für Familien immer noch ein großes Ziel. Vielleicht haben Sie sich auch unlängst dazu entschlossen endlich die eigenen vier Wände zu erwerben oder zu bauen?

Familien mit Kindern, die zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.03.2021 ein Eigenheim gekauft oder mit dessen Bau begonnen haben, werden staatlich durch das sog. Baukindergeld gefördert. Dabei wird sowohl der Erwerb oder Bau von Hausgrundstücken gefördert als auch der Erwerb von Eigentumswohnungen. Über einen Zeitraum von zehn Jahren ist pro Kind eine Fördersumme von insgesamt 12.000 € möglich. Wichtig: Die Förderung setzt voraus, dass der Kaufvertrag Ihrer selbst genutzten Immobilie oder die Baugenehmigung für Ihren Neubau bis zum 31.03.2021 geschlossen bzw. erteilt wurde. Für die Beantragung des Baukindergelds haben Sie aber noch länger Zeit.

Damit Sie die Förderung erhalten, ist erst einmal etwas Bürokratie notwendig: Sie müssen nicht nur den Antrag stellen und die Fristen einhalten, sondern auch Einkommensgrenzen beachten.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Baukindergelds und die Voraussetzungen einer erfolgreichen Antragstellung. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie können Sie noch vom Baukindergeld profitieren?

Rechtzeitige Antragstellung ist wichtig für eine maximale Förderung Ihrer eigenen vier Wände!

Sie haben zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.03.2021 eine Immobilie zur Eigennutzung gekauft oder mit deren Bau begonnen (z.B. Haus, Doppelhaushälfte, Wohnung)?

Ja

Leben in Ihrem Haushalt Kinder unter 18 Jahren, für die Sie oder Ihr im Haushalt lebender Partner Kindergeld erhalten?

Nein

Ja

Befindet sich die Immobilie in Deutschland und war sie zum Zeitpunkt des Kaufs bzw. bei Erhalt der Baugenehmigung Ihre einzige Wohnimmobilie?

Nein

Ja

Beträgt das Haushaltseinkommen bei einem Kind im Haushalt insgesamt, also inkl. des Einkommens Ihres Lebenspartners, nicht mehr als 90.000 € im Jahr?

Nein

Jedes weitere Kind erhöht die maßgebliche Grenze beim Haushaltseinkommen um weitere 15.000 €.

Ja

Sie können bis zum 31.12.2023 einen Antrag auf Baukindergeld stellen.

- Das Baukindergeld kann online unter www.kfw.de/inlandsfoerderung/privatpersonen/bestandsimmobilie/zuschussportal/online-antrag-baukindergeld beantragt werden.
- Sie müssen den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Einzug stellen. Wenn Sie eine Immobilie kaufen, in der Sie bereits wohnen, müssen Sie den Antrag spätestens sechs Monate nach Abschluss des Kaufvertrags stellen. Für die Einreichung der Nachweise (z.B. Meldebestätigung, Einkommensteuerbescheide) haben Sie drei Monate nach der Bestätigung Ihres Antrags durch die KfW Zeit.
- Maßgeblich ist das in der Meldebestätigung Ihres Einwohnermeldeamts angegebene Einzugsdatum.
- Der Kaufvertrag oder die Baugenehmigung muss bis zum 31.03.2021 geschlossen bzw. erteilt worden sein.

Die Fördersumme beträgt insgesamt 12.000 € pro Kind (zehn Jahre lang je 1.200 € pro Jahr).

Die Kinder dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine 18 Jahre alt sein. Vollendet ein Kind innerhalb des Förderzeitraums von zehn Jahren das 18. Lebensjahr, erhalten Sie dennoch grundsätzlich zehn Jahre lang das Baukindergeld.



Eine Förderung durch das Baukindergeld ist nicht möglich. Gegebenenfalls können aber günstige Kredite im Rahmen der KfW-Wohnförderung in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.kfw.de.



Als **Haushaltseinkommen** gilt das Durchschnittseinkommen des vorletzten und vorvorletzten Jahres vor Antragstellung des Antragstellers und des Partners. Grundlage ist jeweils das zu versteuernde Einkommen.



Gut zu wissen:

- Kalkulieren Sie vorsichtig, da erst nach dem Einzug 100%ig klar ist, ob Sie die Förderung erhalten.
- Anbauten und Modernisierungen sind nicht durch das Baukindergeld begünstigt.
- Baukindergeld kann nur für einen Hauptwohnsitz beantragt werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei Fragen zum Baukindergeld und anderen Möglichkeiten der Bauförderung können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.